

Lübeck, 2024-11-26

Deutscher Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Fischergrube 44/8 – 23552 Lübeck

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden Jan Kürschner
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4032

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Gemeindeordnung

Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/2528
Änderungsantrag der Fraktionen von FDP und SSW – Drucksache
20/2599

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem obigen Änderungsantrag der Fraktionen von FDP und SSW
nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Deutschen Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
sind u.a. 19 Tierschutzvereine organisiert, die Tierheime betreiben.

Die Tierheime verteilen sich über das gesamte Land. Zu ihnen gehören die
kreisfreien Städte Kiel, Lübeck und Neumünster sowie die Städte
Schwarzenbek, Geesthacht, Reinbek, Mölln, Ahrensburg/Großhansdorf,
Bad Oldesloe, Henstedt-Ulzburg, Elmshorn, Plön, Itzehoe, Rendsburg,
Schleswig und die eher ländlich geprägten Gebiete Dithmarschen,
Nordfriesland, Angeln-Schwansen und schließlich Sylt.

Die Tierheime haben die Genehmigung nach § 11 Abs. 1 Ziffer 3
TierSchG. Es bestehen Fundtierverträge und Verträge über die Aufnahme
von sichergestellten Tieren mit den Kommunen. Es werden Hunde,
Katzen, kleine Heimtiere, Vögel und Wildtiere aufgenommen. Die
Tierheime haben die Genehmigung für die Aufnahme von ca. 380 Hunden,
ca. 1.250 Katzen und ca. 400 kleinen Heimtieren, ca. 180 Vögeln, ca.110
Wildtieren und ca. 45 Reptilien.

Deutscher
Tierschutzbund



Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Fischergrube 44/8
23552 Lübeck
Tel: 0172 4538578
Fax: 0451 - 7022022

E-MAIL:
info@tierschutzbund-sh.de

INTERNET:
www.tierschutzbund-sh.de

BANKVERBINDUNG:
Sparkasse Lübeck
Konto Nr.: 160257002.
BLZ 23050101

IBAN:
DE98 2305 0101 0160 2570 02

Steuernummer: 20//290/81820
Finanzamt Kiel

Vereinsregister: VR2635 KI
Amtsgericht Kiel

Der Tätigkeitsbereich von Tierschutzvereinen ist aus steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht im Wesentlichen in den ideellen Tätigkeitsbereich und den Zweckbetrieb einzuteilen.

Im ideellen Tätigkeitsbereich findet kein Leistungsaustausch statt. Dies sind Vereinseinnahmen und Vereinsausgaben, die im direkten Zusammenhang mit dem Verein stehen, aber keine Gegenleistung begründen. Einnahmen im ideellen Bereich sind Spenden und Mitgliedsbeiträge. Ausgaben im ideellen Bereich sind z.B. die Kosten für die Versorgung von Wildtieren und verwilderten Katzen.

Der Zweckbetrieb ist die Erfüllung von Zweckaufgaben laut Vereinssatzung. Im Zweckbetrieb findet ein Leistungsaustausch statt. Der Zweckbetrieb umfasst alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Unterbringung und der Versorgung von Haustieren, die von Privatpersonen abgegeben werden (**Abgabetierte**), Haustieren, die gefunden wurden (**Fundtiere**) sowie Haustieren, die beschlagnahmt oder fortgenommen wurden (**Verwahrtiere**) stehen.

Dabei stellen die Aufnahme und Versorgung von **Fund- und Verwahrtieren** kommunale Pflichtaufgaben dar, die von den von den Tierschutzvereinen betriebenen Tierheimen geleistet werden. Mit jeder Kommune muss der Tierschutzverein einen Vertrag zur Aufnahme und Versorgung der Fund- und Abgabetierte aushandeln. Die Tierschutzvereine haben regelmäßig nicht nur einen Vertragspartner d.h. der Ort in dem sich das Tierheim befindet sondern mehrere Vertragspartner, da sie auch noch Umlandgemeinden mit versorgen. Selbst die kreisfreien Städte wie beispielsweise Lübeck handeln Verträge mit umliegenden Kommunen aus und zwar im Fall Lübeck mit Bad Schwartau, Stockelsdorf und Ratekau.

Ausgaben im Zweckbetrieb sind im Wesentlichen die Personalkosten für die Versorgung und Unterbringung von abgegebenen, gefundenen und fortgenommenen Haustieren, die Tierärztkosten für diese Tiere sowie die anteiligen Kosten für den Tierheimbetrieb (Futter, Energie, Wasser, Versicherung, etc.).

Die Betriebskosten eines kleinen Tierheims liegen bei ca. 250.000€ pro Jahr sie erhöhen sich bei einem mittleren Tierheim auf ca. 600.000€ pro Jahr und belaufen sich bei den großen städtischen Tierheimen auf über 1 Mio. Euro pro Jahr

Die Fundtierrichtlinie ist seit dem 28.12.2021 in Kraft. Sie ist nicht verbindlich für die Städte, Gemeinden und Ämter sondern lediglich eine Richtschnur. In den vergangenen 3 Jahren seit in Kraft treten der Fundtierrichtlinie haben nahezu alle Tierschutzvereine Verhandlungen mit den Kommunen über den Neuabschluss von Fundtierverträgen und der Kostenerstattung von Verwahrtieren geführt. Das Ergebnis ist ernüchternd.

Die Verträge decken im Durchschnitt gerade einmal 50% der anfallenden Kosten. Das Ergebnis ist eine Querfinanzierung aus dem ideellen Bereich der Tierschutzvereine. D.h. Spenden, Mitgliedsbeiträge und Erbschaften müssen auch zur Deckung der anfallenden Betriebskosten im Fundtier- und Verwahrtierbereich eingesetzt werden. Dies ist an sich auch Seitens des Gesetzgebers nicht vorgesehen, denn die Versorgung der Fund- und Verwahrtiere ist eine kommunale Aufgabe. Praktisch bedeutet dies, dass mit Spenden und Erbschaften die Tierschutzvereine kommunale Aufgaben mitfinanzieren. Dieser Umstand ist rechtlich höchst bedenklich. Will der Spender mit seiner Spende für den örtlichen Tierschutzverein tatsächlich eine kommunale Aufgabe unterstützen? Da kann man zumindest Zweifel haben. Die Gelder, mit denen die Kosten für die Fund- und Verwahrtiere mitfinanziert werden, fehlen den Tierschutzvereinen aber auch für notwendige Investitionen in den Tierheimbetrieb. Bisher wurden Investitionen in den Tierheimbetrieb durch das Land gefördert. Die Förderung soll 2025 vollständig wegfallen. Auch bei der bisherigen Förderung hatten die Tierschutzvereine einen Eigenanteil von 25% der Investitionssumme selbst zu tragen. Gerade kleinere Tierschutzvereine konnten den Eigenanteil nicht aufbringen und haben daher Abstand von einem Förderantrag genommen. Die Tierschutzvereine befinden sich in einem Teufelskreis. Die Kommunen zahlen nicht vollständig die anfallenden Kosten für die Aufnahme der Fund- und Verwahrtiere. Die Kosten werden durch Spenden und Erbschaften, so sie denn anfallen, mitfinanziert. Das Geld fehlt dann für notwendige Investitionen und in der Vergangenheit konnten finanziell nicht gut ausgestattete Tierschutzvereine nicht einmal Förderanträge beim Land stellen, weil selbst das Geld für den Eigenanteil geschweige denn die Investition insgesamt fehlt.

Mit dem von der FDP und SSW Fraktionen eingebrachte Entwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Gemeindeordnung könnten die Tierheime im Land die notwendigen Betriebskosten zum Betrieb eines Tierheims entsprechend den gesetzlichen Anforderungen decken können. Es wären nicht mehr Verhandlungen mit einer Vielzahl von Gemeinden und Ämtern notwendig und die Tierschutzvereine könnten aus den Spenden Rücklagen für notwendige Investitionen bilden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Unterbringung von Fund- und Verwahrtieren nicht die einzige Aufgabe der Tierschutzvereine ist. Die Spenden sind auch dazu gedacht, die übrigen Aufgaben zu finanzieren, zu denen beispielsweise die Versorgung von Abgabebetieren und Wildtieren, die Jugendarbeit und die Aufklärung der Bevölkerung in Haltungsfragen von Tieren und nicht zuletzt auch die Kastration und Kennzeichnung von freilebenden Katzen gehören, die von den Vereinen auch außerhalb der landesweiten Kastrationsaktion vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ellen Kloth

Vorsitzende